



SOZIALGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Stadt Leipzig, diese vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das
Rechtsamt, Martin-Luther-Ring 4-6 / Neues Rathaus, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -

hat die 5. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Dr. Kasten ohne mündliche Verhandlung am 2. März 2015 beschlossen:

- I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller bewohnt seit März 2003 eine 58 m² große 2-Zimmer-Wohnung in der [REDACTED] in [REDACTED] Leipzig, die insgesamt 415,00 € monatlich kostet (Grundmiete: 295,00 € monatlich, kalte Betriebskosten: 50,00 € monatlich, Heizkosten: 70,00 € monatlich). Er ist anerkannter Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 100. Von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland bezieht der Kläger eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung (Bescheid vom 10.06.2014). Die Antragsgegnerin gewährt ihm Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit Februar 2012.

Mit Schreiben vom 10.02.2012 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, die Kosten für Unterkunft und Heizung zu senken. Ausweislich ihrer Verwaltungsrichtlinie „Kosten der Unterkunft“ sei im Falle des Antragstellers eine Brutto-Kaltmiete von 243,90 € monatlich angemessen. Für den Fall, dass der Antragsteller umzuziehen beabsichtige, bot die Antragsgegnerin ihre Unterstützung an. Zum 01.08.2012 werde die Absenkung der Kosten für Unterkunft und Heizung auf die Höchstbeträge der genannten Verwaltungsrichtlinie erfolgen.

Dieser Ankündigung entsprechend erging der Bescheid vom 09.08.2012. Die Antragsgegnerin bewilligte dem Antragsteller Leistungen der Grundsicherung für die Zeit vom 09.08.2012 bis 31.08.2014, wobei sie den Bedarf für die Bruttokaltmiete um 101,10 € monatlich wegen Unangemessenheit kürzte. Dagegen legte der Antragsteller am 28.08.2012 Widerspruch ein. Er meinte, er habe Anspruch auf die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Mit Änderungsbescheid vom 29.08.2012 kam die Antragsgegnerin diesem Begehren bis einschließlich 31.01.2013 nach, da dem Antragsteller aus ihrer Sicht aus tatsächlichen Gründen kein Wohnungswechsel möglich gewesen sei (der Antragsteller befand sich in Strafhaft). Am gleichen Tag übermittelte sie dem Antragsteller eine Mietsenkungsaufforderung mit Anhörung. Sie beabsichtige, die Unterkunftskosten ab dem 01.02.2013 auf das von ihr für angemessen erachtete Maß zu senken. Dasselbe gelte für die Heizkosten. Der Antragsteller teilte daraufhin im Schreiben vom 03.12.2012 mit, dass die höheren Kosten für Heizung und Warmwassererzeugung auf seiner Krebserkrankung beruhten. Mit Änderungsbescheid vom 12.12.2012 senkte die Antragstellerin den Bedarf der Kosten des Klägers für Unterkunft und Heizung für den Leistungszeitraum vom 01.02.2013 bis 31.08.2014 auf 331,45 € monatlich ab (Grundmiete: 211,45 € monatlich, kalte Betriebskosten: 50,00 € monatlich sowie Heizkosten: 70,00 € monatlich). Diese Festsetzungen blieben im Bescheid vom 01.07.2014 für den Leistungszeitraum vom 01.09.2014 bis 31.08.2015 unverändert.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller am 29.07.2014 Widerspruch ein. Da die Antragstellerin über kein schlüssiges Konzept verfüge, sei sie gehalten, die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu tragen. Außerdem sei es dem Antragsteller nicht möglich und auch nicht zuzumuten, die Wohnkosten zu senken.

Die Antragsgegnerin hörte den Antragsteller daraufhin mit Schreiben vom 22.10.2014 an. Er wurde gebeten, Bestätigungen seiner behandelnden Ärzte vorzulegen zur vorgetragenen Unfähigkeit, in eine kostengünstigere Wohnung umzuziehen. Die Antragsgegnerin beabsichtige, den Antragsteller sodann durch ihren amtsärztlichen Dienst begutachten zu lassen. Nachdem der Antragsteller darauf nicht reagierte, erging der Widerspruchsbescheid vom 13.11.2014. Darin führte die Antragsgegnerin aus, dass die Verwaltungsrichtlinie „Kosten der Unterkunft“ den Vorgaben des Bundessozialgerichts entspreche. Da der Antragsteller die erbetenen ärztlichen Atteste nicht vorgelegt habe, sei es der Antragsgegnerin nicht möglich gewesen zu prüfen, ob es dem Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen unmöglich sei, umzuziehen.

Dagegen richtet sich die am 15.12.2014 vor dem Sozialgericht Leipzig erhobene und unter dem Aktenzeichen S 5 SO 142/14 anhängige Klage. Mit Schriftsatz vom 19.01.2015 hat die Antragsgegnerin unter Berücksichtigung ihrer neuen Verwaltungsrichtlinie „Kosten der Unterkunft“ vom 18.12.2014 ab dem 01.09.2014 eine Bruttokaltmiete von 269,57 € anerkannt.

Der Antragsteller hat sodann am 03.02.2015 vor dem Sozialgericht Leipzig den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Seit 10 Jahren leide er unter Krebserkrankungen. Bereits mehrfach habe sich der Antragsteller Chemotherapien unterziehen müssen. Derzeit seien die klinischen Befunde stabil. Er befinde sich in ständiger ärztlicher Behandlung. Die nächste Computertomografie sei für den 10.03.2015 vereinbart. Auf Grund der anhaltenden Erkrankung sei der Antragsteller psychisch stark angegriffen. Er leide unter Depressionen und einem geminderten Selbstwertgefühl. Sein Freundes- und Bekanntenkreis habe sich zunehmend zurückgezogen. Sein soziales Umfeld beschränke sich im Wesentlichen auf Begegnungen mit seiner Tochter und den behandelnden Ärzten. Vor diesem Hintergrund sei es dem Antragsteller nicht zuzumuten, anderen Wohnraum zu suchen und sich selbst um den Umzug zu kümmern. Er sei auf die räumliche Nähe zu seiner Tochter, seiner einzigen Bezugsperson, angewiesen. Darüber hinaus entspreche auch die Verwaltungsrichtlinie vom 18.12.2014 nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu zahlen unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 415,00 € monatlich.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie geht davon aus, dass ihre Verwaltungsrichtlinie vom 18.12.2014 nunmehr als schlüssiges Konzept anzusehen sei. Ferner sei die Sache nicht eilbedürftig, da der Antragsteller nach eigenem Vortrag bereits seit zwei Jahren die Differenz zu den tatsächlichen Unterkunftskosten aus eigenen Mitteln aufbringe. Die vorgetragenen gesundheitlichen Einschränkungen, welche den Antragsteller nach eigenem Bekunden an einem Umzug hinderten, seien trotz der entsprechenden Bitte der Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht worden. Ungeachtet dessen habe die Antragsgegnerin im Internet (Immobilien-Scout 24.de) im näheren Umfeld des Antragstellers Wohnungsangebote gefunden, die der Bruttokaltmiete nach der genannten Richtlinie von Dezember 2014 entsprächen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war abzulehnen, da weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund besteht.

Gem. § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustandes vorbeugen. Sie dient einer Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner verpflichtet werden soll sowie einen Anordnungsgrund, nämlich die Dringlichkeit des Rechtsschutzes. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anord-

nung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (so genannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustands vorbeugen. Sie dient der Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG; so genannte Regelungsanordnung).

Das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sind erforderlich. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf den geltend gemachten materiellen Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird. Die erforderliche Dringlichkeit betrifft den Anordnungsgrund. Die Tatsachen, die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begründen sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Diese allgemeinen Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (Bundesverfassungsgericht [BVerfG]), Beschluss vom 25.10.1999 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69).

Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheprozess zu ermöglichen. Es will nichts anderes als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukünftige oder gegenwärtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitüberholenden Entwicklungen sichern und irreparable Folgen ausschließen und der Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen, die auch dann nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Hingegen dient das vorläufige Rechtsschutzverfahren nicht dazu, gleichsam unter Umgehung des für die Hauptsache zuständigen Gerichts und unter Abkürzung dieses Verfahrens, geltend gemachte materielle Rechtspositionen vorab zu realisieren.

Bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.10.1999 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69, 74; Beschluss vom 16.05.1995 – 1 BvR 1087/91 – BVerfGE 93, 1, 14). Dies gilt sowohl für die Anfechtungs- als auch für Vornahmesachen. Hierbei dürfen die Entscheidungen der Gerichte grundsätzlich sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden.

Jedoch stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. Art. 19 Abs. 4 GG verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht anwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1999 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69, 74; Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 – 94, 166, 216). Die Gerichte, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, in solchen Fällen gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gehalten, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes auf eine eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen. Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.07.1996 – 1 BvR 638/96 – NVwZ 1997, 479). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mög-

lich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundrechtlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 – 1 BvR 120/09 – NZS 2009, 674, 675 Rdnr. 11).

Gemessen an diesen Voraussetzungen kann sich der Antragsteller auf keinen Anordnungsanspruch berufen. Ob ein Anordnungsgrund vorläge, kann daher dahinstehen.

Die Antragsgegnerin geht zutreffend davon aus, dass dem Antragsteller einstweilen höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nicht zustehen. Da die Antragsgegnerin die Heizkosten von 70,00 € monatlich durchgängig voll übernommen hat, steht hier (wie im Verfahren zum Az.: S 5 SO 142/14) nur die Bruttokaltmiete im Streit. Nachdem die Antragsgegnerin im Hauptsacheverfahren mit Schriftsatz vom 19.01.2015 die Bruttokaltmiete ab 01.09.2014 in Höhe von 269,57 € anerkannt hat, geht das Gericht davon aus, dass dieser Betrag, welcher der Verwaltungsrichtlinie „Kosten der Unterkunft“ vom 18.12.2014 entnommen ist, auch in diesem Verfahren zu Grunde zu legen ist.

Der Antragsteller hätte demgemäß einstweilen einen Anspruch auf die Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 339,57 € monatlich (Bruttokaltmiete: 269,57 € monatlich zuzüglich Heizkosten von 70,00 € monatlich). Bei tatsächlichen Unterkunftskosten von 415,00 € monatlich verbleibt damit eine Differenz von 75,43 € monatlich. Auf die Berücksichtigung auch dieser Kosten hat der Antragsteller keinen Anspruch. Denn die Antragsgegnerin hat den für den Antragsteller maßgeblichen Referenzwert für die Bruttokaltmiete in Höhe von 269,57 € für einen Ein-Personenhaushalt im maßgeblichen Vergleichsraum der Stadt Leipzig aufgrund eines schlüssigen Konzepts ermittelt.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist älteren und dauerhaft erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 SGB XII und § 90 SGB XII bestreiten können, auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 41 Abs. 1 SGB XII ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (§ 41 Abs. 3 SGB XII). Diese Voraussetzungen liegen beim Antragsteller aufgrund seiner schweren Gesundheitsstörungen und die schließliche Anerkennung einer Erwerbsminderungsrente auf Dauer durch den zuständigen Rentenversicherungsträger vor. Demgemäß ist hier lediglich die Höhe der Grundsicherungsleistungen streitig.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen gemäß § 42 Nr. 4 SGB XII die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Abs. 2 SGB XII zu berücksichtigen sind, anzuerkennen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Dies gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelten, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist (§ 35 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtlichen Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Dasselbe gilt für Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung (§ 35 Abs. 4 SGB XII). Bezüglich der Angemessenheit der Aufwendungen für die

Kosten der Unterkunft und Heizung hat sich der für das Sozialhilferecht zuständige 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) der Rechtsprechung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständigen Senate angeschlossen (vgl. Urteil vom 23.03.2010 – B 8 SO 24/08 R).

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden somit nach § 42 Nr. 4 SGB XII ebenso wie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Damit lässt sich der Gesetzgeber – anders als bei der pauschalierten Regelleistung – bei den Unterkunfts-kosten zunächst vom Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit leiten, indem er anordnet, auf die tatsächlichen Unterkunfts-kosten abzustellen. Diese sind im Grundsatz zu erstatten. Allerdings sind die tatsächlichen Kosten nicht in beliebiger Höhe erstattungsfähig, sondern nur insoweit, als sie angemessen sind. Die Angemessenheitsprüfung limitiert somit die erstattungsfähigen Kosten der Höhe nach. Der Begriff der „Angemessenheit“ unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft ist nach der Rechtsprechung des BSG in einem mehrstufigen Verfahren zu bestimmen: Zunächst ist zu überprüfen, ob die tatsächlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten für seine Unterkunft dem entsprechen, was für eine nach abstrakten Kriterien als angemessen geltende Wohnung auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzubringen ist (abstrakte Angemessenheitsprüfung). Übersteigen die tatsächlich aufzubringenden Wohnkosten die abstrakt ermittelte Referenzmiete, ist zu überprüfen, ob eine Wohnung, die den abstrakten Kriterien entspricht, für den Leistungsberechtigten auf dem Mietmarkt tatsächlich verfügbar und konkret anmietbar ist, es ihm also konkret möglich ist, die Kosten für die Unterkunft auf das abstrakt angemessene Maß zu senken (konkrete Angemessenheit; vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013 – B 14 AS 60/12 R; Urteil vom 26.05.2011 – B 14 AS 132/10 R).

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Leistungen für die Unterkunft ist zunächst die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohn-

standard aufweist, wobei es genügt, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, dass sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist, also die zu übernehmende Miete in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, die angemessene Mietobergrenze nicht überschreitet (BSG, Urteil vom 12.12.2013 – B 4 AS 87/12 R; Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R; Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R; Urteil vom 20.12.2011 – B 4 AS 19/11 R; Urteil vom 22.03.2012 – B 4 AS 16/11 R). Dabei sind die Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft und die für die Kosten der Heizung getrennt voneinander darzustellen (BSG, Urteil vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R; Urteil vom 20.08.2009 – B 14 AS 41/08 R; wobei in diesem Fall - wie oben erwähnt - nur die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft des Antragstellers relevant ist).

Erster Prüfungsschritt ist die angemessene Größe der Wohnung, wobei sich die Bemessung im Freistaat Sachsen nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen zu § 18 SächsAGSGB (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen) vom 07.06.2010 (SächsABl 2010, 963) richtet (vgl. dazu SächsLSG, Beschluss vom 29.05.2012 – L 7 AS 24/12 B ER). Danach sind für einen Ein-Personenhaushalt höchstens 45 m² angemessen.

Die Heranziehung des Vergleichsraums, den die Antragsgegnerin in ihrer Richtlinie zu Grunde gelegt hat, ist nicht zu beanstanden. Als örtlicher Vergleichsraum ist in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten maßgebend, ohne dass hierfür der kommunalverfassungsrechtliche Begriff der „Gemeinde“ entscheidend sein muss. Bei besonders kleinen Gemeinden, etwa im ländlichen Raum, die über keinen repräsentativen Wohnungsmarkt verfügen, kann es geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsmaßstab zusammenzufassen. Entscheidend ist es, für die repräsentative Bestimmung des Mietpreisniveaus ausreichend große Räume der Wohnbebauung zu beschreiben, die auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R; Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R; Urteil vom 12.12.2013 – B 4 AS 87/12 R). Die Antragsgegnerin hat sich vor diesem Hintergrund nachvollziehbar dafür entschieden, das gesamte Gebiet der Stadt Leipzig als Vergleichsraum zu bestimmen, da die räumliche Nähe der einzelnen Stadtbezirke und die

Infrastruktur einen homogenen Bereich bilden. Der öffentliche Nahverkehr in Leipzig gewährleistet die gute Erreichbarkeit des Stadtkerns von allen Stadtteilen, auch solche in Randlagen. Von den Randlagen aus ergeben sich in die innerstädtischen Bezirke lediglich Fahrzeiten, wie sie auch erwerbstätigen Pendlern gemäß § 140 Abs. 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zugemutet werden (so zutreffend die Erläuterungen auf Seite 4 der Verwaltungsrichtlinie).

Dem Leistungsberechtigten muss es sodann möglich sein, im konkreten Vergleichsraum eine „angemessene“ Wohnung anzumieten. Die Mietobergrenze ist nach der Rechtsprechung des BSG auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts zu ermitteln (vgl. Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R). Ausgehend davon muss der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel im Sinne der §§ 558 c und 558 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abstellen (BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R; Urteil vom 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R). Entscheidend ist vielmehr, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist. Unter einem schlüssigen Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall zu verstehen (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R).

Dabei ist aber zu beachten, dass ein schlüssiges Konzept nicht unter allen Gesichtspunkten das einzig richtige oder das beste Konzept für den betreffenden Vergleichsraum sein muss. Vielmehr erlaubt auch das von der Rechtsprechung des BSG vorgegebene und angewandte Prüfungsschema für schlüssige Konzepte der kommunalen Träger die Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte auf örtlicher Ebene, die zu unterschiedlichen Rechenergebnissen führen und trotzdem allesamt einer rechtlichen Überprüfung standhalten können, wenn die Daten repräsentativ, valide, statistisch-mathematisch korrekt sowie in ihren Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. Diese Gestaltungsmöglichkeit der kommunalen Träger entspricht ihrer verfassungsrechtlich durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Eigenverantwort-

lichkeit in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, so dass einerseits ein Mindestmaß an Spielraum für eine eigenverantwortliche Gestaltung im örtlichen Bereich verbleibt und andererseits dennoch eine vollständige Rechtmäßigkeitskontrolle des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit erfolgt (SächsLSG, Beschluss vom 29.05.2012 – L 7 AS 24/12 B ER).

Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen – Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Die Verwaltungsrichtlinie „Kosten der Unterkunft“ der Antragsgegnerin vom 18.12.2014 entspricht den Vorgaben, die das BSG an ein schlüssiges Konzept stellt. Zur Art und Weise der Datenerhebung hat die Antragsgegnerin darin ausgeführt, dass die angemessenen Eckwerte für die Grundmiete je m² aus den Daten, die dem Leipziger Mietspiegel 2014 zu Grunde liegen, berechnet worden sind. Diese Daten sind empirisch erhoben worden mit dem Ziel, die aktuellen Verhältnisse am Wohnungsmarkt abzubilden. Diese Methode gewährleistet, dass alle Anbietergruppen – private Eigentümer, kommunale Wohnungsgesellschaften bzw. Genossenschaften – berücksichtigt und nur aktuell zu zahlende Mieten der Datenerhebung zu Grunde gelegt werden. Die Antragsgegnerin hat weiter ausgeführt, dass der Mietspiegel der Stadt Leipzig durch das Amt für Statistik und Wahlen und das Sozial-

amt auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobenerhebung nicht preisgebundene Wohnungen gem. § 558 c BGB erarbeitet und mittels eines Regressionsmodells berechnet wird. Die für den Mietspiegel notwendige Datenerhebung und Verarbeitung erfolge gem. § 9 Abs. 2 des Sächsischen Statistikgesetzes durch das Amt für Statistik und Wahlen als für die Kommunalstatistik der Stadt Leipzig zuständige Stelle. Bei dem Mietspiegel der Stadt Leipzig handele es sich um einen einfachen Mietspiegel, der darüber hinaus einen großen Teil der in § 558 d BGB zusätzlich normierten Voraussetzungen für einen qualifizierten Mietspiegel erfülle: Der Leipziger Mietspiegel beruhe auf einer repräsentativen Datenerhebung und werde nach wissenschaftlich anerkannten Auswertungsmethoden alle zwei Jahre neu erstellt. Datengrundlage für die Befragung zum Mietspiegel seien die Adressen von 8.561 Mieterinnen und Mietern von Wohnungen gewesen, die über ein Zufallsverfahren aus dem Einwohnermelderegister ermittelt worden seien. Aus dieser Zufallsauswahl hätten abschließend 2.459 anonymisierte Antworten zu Wohnungen vorgelegen, für die der Mietspiegel gelte. Das entspreche einer empfohlenen Stichprobe von bis zu einem Prozent der in Leipzig insgesamt vorhandenen 242.486 Mietwohnungen (ohne Leerstand). In der Erhebung hat die Antragsgegnerin demnach folgende Angaben erfragt:

- Größe, Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnung,
- Alter und Art des Gebäudes,
- Höhe der Miete und
- Lage der Wohnung (Wohnungsumgebung).

Sodann seien 22 Wohnungen ausgeschlossen, die für den Mietspiegel nicht herangezogen werden durften (Wohnungen ohne Innen-WC oder ohne Sammelheizung) sowie Wohnungen mit einer Wohnfläche unter 20 m² oder mehr als 180 m² bzw. einer Grundmiete von unter 2,00 €/m² oder größer als 10,00 €/m², sodass 2.437 Datensätze verblieben seien, die zur Herleitung angemessener Richtwerte herangezogen wurden. Die angemessenen Richtwerte für Betriebs- und Heizkosten hat die Antragsgegnerin aus der Broschüre „Betriebskosten Leipzig 2012 – Berichtsjahr 2014“ abgeleitet, die alle zwei Jahre durch das Sozialamt erstellt wird. Der Betriebskostenbroschüre lag eine Stichprobe von 3,3 % aller Betriebskostenabrechnungen von Mehrfamilienhäusern des Jahres 2012 zu Grunde. Jeder Gebäudetyp wurde dabei mit seinem tatsächlichen Anteil am Gesamtbestand von

26.003 Mehrfamilienhäusern, jedoch mindestens 30 Gebäudeeinheiten berücksichtigt. Ausgenommen waren unsanierte Hochhäuser.

Die Antragsgegnerin hat ausweislich ihres Konzepts (vgl. Seite 8) geprüft, ob zu den ermittelten Richtwerten Wohnraum in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Dies hat sie anhand der für das Stadtgebiet Leipzig am Markt angebotenen Mietwohnungen untersucht. Nach einer Analyse der möglichen Informationsquellen hat sich die Antragsgegnerin in der Sache nachvollziehbar dafür entschieden, drei Immobilienportale abschließend zur Auswertung der Angebotsmieten heranzuziehen. Dabei wurden von allen Mietwohnungen die Wohnfläche, die Höhe der Grundmiete, die Anzahl der Wohnräume und die Lage im Stadtgebiet erfasst. Nach der letzten Vollerhebung lagen Aussagen zu insgesamt 53.153 Mietinseraten vor. Angebotene Wohnungen unterhalb des einfachen Standards wurden ausweislich der Erläuterungen auf Seite 8 des Konzepts nicht berücksichtigt. Zu jedem Auswertungszeitpunkt der drei untersuchten Immobilienportale seien mindestens 5.100 Wohnungsangebote für das Stadtgebiet Leipzig vorhanden gewesen. Im Zuge der Erhebung für den aktuellen Mietspiegel aufgenommenen Daten hat die Antragsgegnerin in Abhängigkeit von der Grundmiete je m² Wohnfläche drei gleich große Segmente aufgeteilt, nämlich

- Wohnungen einfachen Standards,
- Wohnungen mittleren Standards und
- Wohnungen gehobenen Standards.

Die Wohnung mit der höchsten Grundmiete je m² innerhalb des einfachen Segments bildet dabei den Richtwert je m² Wohnfläche ab, da zu diesem Preis (Kappungsgrenze) auch alle anderen Wohnungen des einfachen Segments anmietbar sind. Diese Überlegung ist nach Ansicht des Gerichts nachvollziehbar und plausibel. Die Eckwerte für die Grundmiete pro Quadratmeter hat die Antragsgegnerin aus den Datensätzen ermittelt, die dem Leipziger Mietspiegel zugrunde liegen. Da darin keine ausreichende Anzahl an Wohnungen enthalten gewesen sei, die exakt den abstrakt angemessenen Wohnflächen entsprechen (nach Angaben der Antragsgegnerin: 24 Wohnungen), hat sie zur Bestimmung angemessener Eckwerte Wohnflächenspannen gebildet, wobei eine Unter- und Überschreitung der abs-

trakt angemessenen Wohnflächen von jeweils 5 qm gewählt wurde. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Aus den danach selektierten Datensätzen hat die Antragsgegnerin die Grundmieten je Quadratmeter Wohnfläche bestimmt und die Werte in aufsteigender Reihenfolge sortiert. Die grundmiete je Quadratmeter Wohnfläche einer jeden Wohnflächenspanne, die das untere Drittel (einfaches Segment) aller Datensätze nach oben begrenzt, stellt nach Ansicht der Antragsgegnerin den Richtwert für die jeweilige Haushaltsgröße dar. Bei 111 Wohnungen im unteren Drittel der Wohnflächenspanne hat sie nachvollziehbar einen Eckwert für die Grundmiete von 4,60 € pro Quadratmeter ermittelt.

Auch den Beobachtungszeitraum hat die Antragsgegnerin in ihrer Richtlinie vom 18.12.2014 dargestellt. Demnach entspricht dieser dem Erhebungszeitraum der Stichprobe für den Mietspiegel der Stadt Leipzig. Für diesen wurden Daten von Wohnungen erhoben, deren Miete sich im Zeitraum von Dezember 2009 bis November 2013 geändert hat oder die in diesem Zeitraum neu angemietet wurden. Die Befragung für den Mietspiegel erfolgte im Zeitraum von Januar 2014 bis März 2014, Angaben zur Höhe der Miete wurden für den Monat Dezember 2013 erhoben. Der Richtwert für die kalten Betriebskosten und die Nichtprüfungsgrenze für die Heizkosten wurden aus den Ergebnissen der aktuellen Betriebskostenbroschüre gebildet. Die Ergebnisse der Broschüre beruhen auf Abrechnungen für das Jahr 2012, die in 2013 durch die Vermieter erstellt wurden. Insgesamt handelte es sich um 973 Abrechnungen. Die Repräsentativität der Datenerhebung ist durch die Satzung über die Erstellung von Mietspiegeln in der Stadt Leipzig und durch die umfangreiche Stichprobe über alle Gebäudetypen und Anbietergruppen, die Basis für die Ergebnisse der Betriebskostenbroschüre ist, sichergestellt. Die Repräsentativität der Untersuchung der Angebotsmieten ist durch die Vollerhebung der Wohnungsinsenerate aus den erwähnten Internet-Portalen gewährleistet. Bei der Ermittlung der kalten Betriebskosten ist ferner zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin den sich aus dem gesamten Vergleichsraum ergebenden Durchschnitt im Anschluss um einen Sicherheitszuschlag von weiteren 10 % erhöht hat. Dieser soll den nicht genau bezifferbaren Mehrbedarf an Kaltwasser, der Personen entsteht, die möglicherweise keiner außerhäuslichen Beschäftigung nachgehen, sowie künftige allgemeine Kostensteigerungen entstehen können. Die angemessenen kalten Betriebskosten hat die Antragsgegnerin mit 1,39 € je Quadratmeter daher ebenfalls nachvollziehbar dargestellt.

Insgesamt ergeben sich damit 5,99 € pro qm, multipliziert mit 45 qm (Wohnflächenhöchstgrenze eines Ein-Personen-Haushalts) errechnet sich eine Referenzmiete von 269,55 €, nach den von der Antragsgegnerin vorgenommenen Rundungen 269,57 € monatlich.

Auf Seite 21 ihrer Verwaltungsrichtlinie hat die Antragsgegnerin schließlich erläutert, wie häufig angemessene Wohnungen in den Mietspiegeldaten vorhanden gewesen sind. Der Tabelle 11 sowie der Tabelle 13 ist zu entnehmen, dass angemessene Wohnungen in großer Zahl zu den erwähnten Stichtagen anzumieten gewesen wären. Im Gegensatz zur Ansicht des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers sind diese Wohnungen nicht in Grünau konzentriert, sondern auf das gesamte Stadtgebiet verteilt (vgl. Tabelle 16). Die Gefahr einer "Ghettoisierung" besteht daher nicht (vgl. dazu BSG, Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R).

Anders als der Antragsteller meint, ist es ihm auch möglich, angemessene Wohnungen in seinem räumlichen Umfeld anzumieten. Insoweit wird auf die Tabelle 16 der Verwaltungsrichtlinie sowie beispielhaft auf die von der Antragsgegnerin vorgelegten Wohnungsangebote (Schriftsatz vom 16.02.2015) verwiesen.

Da der Antragsteller nicht dazu bereit gewesen ist, die von der Antragsgegnerin erbetenen ärztlichen Atteste vorzulegen, muss offenbleiben, ob ihm ein Umzug zuzumuten wäre oder ob einem zu respektierenden Recht des Antragstellers auf Verbleib in seinem sozialen Umfeld Rechnung zu tragen ist (vgl. BSG, Urteil vom 23.03.2010 – B 8 SO 24/08 R). Soweit er vorträgt, auf Grund seiner Erkrankung daran gehindert zu sein, selbst geeignete Wohnungen zu suchen bzw. den Umzug zu organisieren und durchzuführen, ist er auf die von der Antragsgegnerin bereits im Schreiben vom 10.02.2012 unterbreiteten Hilfen bei der Wohnungssuche sowie zum Umzug zu verweisen. Bezogen auf das erwähnte Hauptsacheverfahren wird dem Antragsteller anheim gestellt, die erbetenen Atteste noch vorzulegen bzw. behandelnde Ärzte zu benennen, die zu seiner Umzugsfähigkeit Auskunft erteilen könnten. Bisher ist jedenfalls nicht glaubhaft gemacht, dass die gesundheitlichen Einschränkungen den Antragsteller an einem Umzug hindern könnten, zumal er selbst in der Antragschrift vorgetragen hat, dass die klinischen Befunde derzeit stabil seien.

Da somit bereits kein Anordnungsanspruch besteht, kommt es nicht darauf an, ob die Sache eilbedürftig wäre.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

IV.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war mangels hinreichender Erfolgsaussicht abzulehnen (vgl. § 73 a SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung [ZPO]).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist; nähere Hinweise finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 5. Kammer

Dr. Kasten
Vizepräsident des Sozialgerichts